

Arbeitsgericht Hamburg

Beschluss

Geschäftszeichen:
Ca 401/20

In dem Rechtsstreit

Frau

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbev.:
Rechtsanwälte Paul, Boubaris, Tsalaganides
Höfertwiete 4
21073 Hamburg

g e g e n

Herr

[REDACTED]

- Beklagter -

[REDACTED]

- 2 -

beschließt das Arbeitsgericht Hamburg [REDACTED]
durch die Richterin am Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzende,
die ehrenamtliche Richterin [REDACTED]
den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

am 3. Dezember 2020:

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 18. September 2020 gegen den Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] wird für begründet erklärt.

Gründe:

Der Ablehnungsantrag vom 18. September 2020 gegen den Richter am Arbeitsgericht Dr. [REDACTED] ist begründet, da aus der insoweit maßgeblichen Sicht eines vernünftigen Prozessbeteiligten ein Grund für die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters gegeben ist. Eine hiervon zu unterscheidende Aussage der Kammer dazu, ob tatsächlich eine Befangenheit beim Richter am Arbeitsgericht [REDACTED] vorliegt, ist mit dieser Entscheidung ausdrücklich nicht verbunden.

Der Grund für die Besorgnis der Befangenheit rührt daher, dass Richter [REDACTED] ausweislich der Schilderungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Ablehnungsgesuch im Rahmen der Erörterungen im Gutetermin am 15. September 2020 geäußert haben soll, „dass er sich über die Klage geärgert habe“ und „dass er sich durch den Schriftsatz diskriminiert fühle“. Zuvor habe Herr [REDACTED] in Reaktion auf den Hinweis des Prozessbevollmächtigten der Klägerin darauf, dass Frauen im Vergleich zu Männern generell größeren familiären Verpflichtungen neben ihren beruflichen Anforderungen ausgesetzt seien, darauf hingewiesen, dass er alleinerziehender Vater mit zwei Kindern sei.

Diese vom Prozessbevollmächtigten des Klägers geschilderten Äußerungen des abgelehnten Richters hat Herr [REDACTED] im Rahmen seiner dienstlichen Äußerung nicht explizit in Abrede gestellt, weshalb die Kammer davon auszugehen hat, dass diese Äußerungen in dieser oder in jedenfalls ähnlicher Weise tatsächlich gefallen sind.

Die geschilderten Äußerungen sind geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters herbeizuführen. Sie begründen aus Sicht eines vernünftigen Prozessbeteiligten die insoweit bereits ausreichende objektive Besorgnis, dass im vorliegenden Fall in die Entscheidungsfindung sachfremde Erwägungen zu Lasten der Klägerin einfließen könnten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 49 Abs. 3 ArbGG).

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED], Justiz der Freien und
Hansestadt Hamburg
am: 15.12.2020-14:52

signed

